

№. 26.

U n t r a g.

Dem § 3 als zweiten Absatz Folgendes hinzuzufügen:

„Ebenso liegt, wenn zur Verbindung zweier Gemeinden die Beschaffung eines neuen, oder die Verbreiterung eines bestehenden Weges nothwendig wird, welcher durch die Flur einer dritten, mit jenen beiden durch besondere Wege bereits ausreichend verbundenen Gemeinde führt, die erste Herstellung, beziehentlich Verbreiterung desselben den zuerst gedachten beiden Gemeinden ob.“

Dr. Gensel.